1- VA 2

21.06.2012

Mitteilung zu Beschluss-Nummer 201/2012 SEN

TOP 28: Zusammenführung von Baubetriebshof und Stadtentwässerung Norden zu einem Eigenbetrieb

Zur o. g. Beschluss-Nr.

☒ erhalten Sie weitere Anlagen.

☐ erhalten Sie eine neue Sitzungsvorlage. Diese ist gegen die alte auszutauschen.

☐ wird mitgeteilt:

Im Auftrag

Memmen

Zusammenführung von Baubetriebshof und Stadtentwässerung zu einem Eigenbetrieb:

Beantwortung von Fragen zur Beschluss-Nr. 201/2012 SEN

Der Verwaltung wurden am 14. Juni insgesamt 18 Fragen der SPD/Grüne und der FDP übermittelt. Die Beantwortung erfolgt jeweils unmittelbar im Anschluss.

1. ***Lt. Urteil des BFH vom 10.-7.1962 ist es aus steuerlichen Gründen nicht zulässig, Hoheitsbetriebe mit Betrieben gewerblicher Art zusammenzufassen. Der BBH ist ein gewerblicher Betrieb und Körperschaftssteuerpflichtig, so dass eine Zusammenlegung, wie es durch Beschluss-Nr. 0201/2012 SEN vorgeschlagen wird, nicht zulässig ist. Liegt zu dieser Problematik ein Rechtsgutachten vor?***

Aufgrund der aufgetauchten Zweifel wurde Firma Göken, Pollak und Partner (GPP) mit einem Gutachten beauftragt. Dies sagt aus, dass „allein für steuerliche Zwecke innerhalb einer Organisationseinheit eine besondere Rechnungslegung für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) einzurichten ist" (sh. Anlage 1: Gutachten GPP, Seite 3). Ziel ist, alle relevanten Daten zur Ermittlung der Steuerschuld sammeln zu können.

Dieses Verfahren wird bereits seit Jahren praktiziert. Auch der jetzige BBH nimmt im Teilhaushalt der Stadt sowohl hoheitliche Aufgaben als auch Aufgaben eines BgA innerhalb einer Organisationseinheit wahr. Die letzte Steuerprüfung (sh. Anlage 2) führte zu dem Ergebnis, dass lediglich Umsatzsteuern für den Teil des BBH anfallen, der Aufgaben eines BgA ausführt (z.B. Leistungen für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH).

Eine organisatorische Abkopplung des Betriebsteils gewerblicher Art des BBH vom übrigen BBH wurde vom Finanzamt nicht gefordert. Dies ist auch nicht in einem Eigenbetrieb erforderlich.

Eine ertragssteuerliche Veranlagung (Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer) wurde aufgrund der geringen Jahresergebnisse vom Finanzamt nicht vorgenommen (sh. Anlage 2, Seite 1).

2. ***Wie werden die 300.000 Euro aus dem Hoheitsbetrieb finanziert?***

Die SEN hat Liquiditätsüberschüsse von rund 1,5 Mio Euro (hierfür werden Zinserträge erzielt, die dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden). Zins- und Tilgungsleistungen werden vom BBH erwirtschaftet und bleiben dem Gebührenhaushalt somit erhalten. Die Aufnahme eines Kredites ist nicht erforderlich. Auch im Gutachten von GPP (Seite 5 unten) werden keine Auswirkungen für den Gebührenhaushalt gesehen.

3. ***Wie ist die wirtschaftliche Situation des BBH?***

Die Umsatzstatistik der Jahre 2003 – 2011 zeigt eine stabile Auftragslage für fast alle Aufgabenbereiche des BBH (sh. Anlage 3). Größere Ausschläge in den einzelnen Sparten des BBH's gab es nur bei Schlosserarbeiten (Ausscheiden eines Mitarbeiters ohne Wiederbesetzung der Stelle, daher Umsatzrückgang) und beim Winterdienst (strenge Winter in 2009 und 2010, daher Umsatzsteigerung).

4. Wie sieht der Zins- und Tilgungsplan für die Rückzahlung der 300.000 € aus?

Ein Zins- und Tilgungsplan liegt noch nicht vor. Für den genauen Kaufpreis muss das Jahresergebnis 2012 abgewartet werden, falls die Zusammenführung für das Jahr 2013 beschlossen werden sollte.

5. Ist der BBH liquide?

Ja. Der BBH hat in der jüngsten Vergangenheit auch den Kredit für die zentrale Betriebsstätte getilgt.

6. Wie sehen die Jahresergebnisse 2010 und 2011 des BBH aus?

Die Jahresergebnisse sind derzeit noch in Arbeit. Mit einer Fertigstellung wird – vorbehaltlich des Zeitaufwandes für die Prüfung des RPA des Landkreises Aurich – im September (Jahresergebnis 2010) und Dezember (2011) gerechnet.

7. Warum können die angesprochenen Synergien nicht auch erreicht werden, indem dem wirtschaftlichen Eigenbetrieb die Dienstleistungen unter Kostenerstattung angeboten werden?

Die Synergien durch gemeinsam genutztes Personal und Geräte/Maschinen können auch so erreicht werden. Da es sich derzeit aber um zwei verschiedene Betriebe mit jeweils eigenem und völlig unterschiedlich organisiertem Rechnungswesen handelt, ist durch diese Parallelstrukturen ein höherer bürokratischer Aufwand (doppeltes Erfassen gegenseitiger Dienstleistungen) erforderlich. Dieser kann durch eine Zusammenführung vermieden werden.

Derzeit werden die Daten für den BBH an 5 verschiedenen Stellen erfasst, die zum größten Teil nicht im Einflussbereich des Betriebsleiters sind und andere Prioritäten haben können. Die Bedingungen für den Wiederaufbau einer aussagefähigen Kostenrechnung sind dadurch erheblich erschwert.

Die Zuständigkeit für die gesamte Datenerfassung, die für die Erstellung von Jahresabschlüssen, Kostenrechnung, Controlling/Berichtswesen, Kalkulation der Stundensätze von Personal und Maschinen/Geräte usw. erforderlich ist, kann wieder auf den Betrieb konzentriert werden, für den die Daten erhoben werden. Benötigte Informationen können zeitnah und unmittelbar geliefert werden. Darin wird die größte Synergie gesehen.

8. Wir bitten um Darstellung des bestehenden Personalkegels beider Bereiche und das Aufzeigen des geplanten Personals. Sind Personaleinsparungen geplant?

Bei der SEN bestehen derzeit insgesamt 15,5 Stellen (davon 1 Azubi). 1 Person befindet sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Derzeit läuft die Auswahl für die ausgeschriebene Stelle des zweiten Spülwagenfahrers sowie die einer halben Stelle im Bereich Verwaltung.

Beim Baubetriebshof bestehen derzeit insgesamt 29 feste Stellen (davon 1 Azubi). Darüber hinaus sind derzeit 11 Saison- und 5 Aushilfskräfte beschäftigt. Derzeit läuft die Auswahl für die ausgeschriebene Stelle eines Gärtnermeisters sowie einer halben Stelle im Bereich Verwaltung.

Ziel ist, die Stellen zu erhalten. Schwankungen in der Auftragslage können durch die flexible Zahl von Saison- und Aushilfskräften kompensiert werden.

9. Wie passen die beiden Betriebe SEN und BBN aus steuerrechtlicher Sicht zusammen?

Sh. Antwort auf Frage 1.

10. Soll bei einer Fusion eine getrennte Buchführung erstellt werden? Wenn ja, wo liegt dann der Sinn eines Zusammenschlusses? Wenn nein, wie lassen sich die hoheitlichen und die nicht hoheitlichen Aufgaben buchhalterisch trennen?

Eine getrennte Buchführung ist nicht erforderlich. Eine Steuerschuld besteht lediglich für die Umsätze des BBH aus nichthoheitlichen Tätigkeiten. Diese sind einfach zu ermitteln, da für jeden Auftraggeber des Baubetriebshofes in der Finanzbuchhaltung ein eigener „Kunde" eingerichtet wurde und die Zahl nur abgelesen zu werden braucht. Dies würde sich auch in einem Eigenbetrieb nicht ändern.

11. Wie wird die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges des Gesamtbetriebes (Aus SEN und BBN) bei der Anschaffung von Neugeräten, z.B. Fahrzeugen, bewertet? D.h. kann bewertet werden wann, wo, welches Fahrzeug eingesetzt wird und wie und von welchem Betriebszweig es letztendlich vergütet wird?

Ein Vorsteuerabzug wird für alle BgA der Stadt bisher nur dann vorgenommen, wenn sich Kosten direkt zuordnen lassen (z.B. Einkauf von Blumen für die Grabpflege). Da Maschinen/Geräte des BBH und deren Unterhaltungskosten nur anteilig und dazu noch mit einem geringen Anteil für Aufträge gewerblicher Art verwendet werden, wurde dort ein Vorsteuerabzug bisher nicht vorgenommen.

Nach Rücksprache mit dem für die Umsatzsteuer zuständigen Stelle des Finanzamtes Norden ist ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen gemäß dem Verhältnis der Umsätze gewerblicher Art mit denen für hoheitliche Aufgaben theoretisch möglich. Diese Möglichkeit soll zukünftig genutzt werden.

12. Besteht die Gefahr, dass der Gebührenzahler für die Schmutzwasserentsorgung für Leistungen des Baubetriebshofes letztlich indirekt mit bezahlen muss? Wie soll diese Gefahr ausgeschlossen werden?

Diese Gefahr besteht nicht. Die strenge Trennung beider Bereiche erfolgt durch die Kostenrechnung. Eine solche Trennung zwischen verschiedenen Bereichen existiert bei der SEN bereits, da zwei verschiedene Gebühren erhoben werden (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren). Auch dort müssen Kosten für gemeinsam genutztes Personal oder Maschinen/Geräte aufgeteilt werden. Dieses System ist erfolgreich und bisher ohne Beanstandungen.

13. Wie soll eine Gebührenkalkulation beschlossen werden, wenn nichthoheitliche Arbeiten des BBN in die Bemessung mit einfließen werden?

Es werden keine Kosten in die Gebühren einfließen, die nicht durch die Entwässerung verursacht sind (sh. Antwort auf Frage 12). Etwaige zukünftige Gebührenanpassungen, die bei der SEN seit zwei Jahren angekündigt waren, die aufgrund der guten Betriebsergebnisse bisher aber nicht notwendig wurden, werden stets ohne Einfluss der Entwicklung des Baubetriebshofes sein.

14. ***Ein steuerlicher Vorteil ergibt sich im Bereich der hoheitlichen Tätigkeit durch Nichtbesteuerung (hinsichtlich der Ust.) der Personalkosten (bei den Stoffkosten wird die zu entrichtende Umsatzsteuer den Betriebskosten als Kosten (zzt. 19%) aufgeschlagen). Frage hierzu: wer überprüft wie, ob das eingesetzte Personal richtig abgerechnet wird? Ist das Personal möglicherweise übergreifend, also mal hoheitlich und mal nicht, eingesetzt? (dann wird´s noch schwieriger!)***

Beim BBH ist eine eigene Software für das Auftragswesen installiert, womit der Stundenaufwand von Personal und Maschinen für jeden einzelnen Auftrag erfasst wird. Dieses Verfahren wird auch für betriebsinterne Leistungen (z.B. Mähen der Rasenflächen beim Klärwerk) beibehalten.

15. ***Woher hat die SEN die liquiden Mittel in Höhe von 300.000€, um den BBH zu "kaufen"? Bislang war die SEN als öffentliche Körperschaft nicht gewinnorientiert. D.H. die Geldmittel können max. m.E aus einer verdienten Abschreibung entstanden sein. Diese dürfen aus meiner Sicht nur für die Anschaffung neuer Geräte verwendet werden, denn dafür sind Abschreibungen ja letztendlich da.***

Zur Mittelherkunft sh. Antwort auf Frage 2. Da die liquiden Mittel vom BBH nur geliehen und mit Zinsen zurückgezahlt werden, gehen sie dem Gebührenhaushalt der SEN auch nicht verloren.

16. ***Warum wird überhaupt ein Kaufpreis vereinbart? Dadurch wird ja der Gesamtbetrieb, wenn es denn tatsächlich zur Fusion käme, nicht entlastet. Es würde dann ja nur in dem Prinzip "linke Tasche - rechte Tasche " verfahren werden. Es bliebe quasi alles beim Alten, nur der BBN wäre nicht mehr da. Ein symbolischer Kaufpreis von 1 € bei Übernahme der Verbindlichkeiten täte es doch auch!***

Die Einnahme durch den Kaufpreis senkt den Kreditbedarf im städtischen Haushalt.

17. ***Wäre ein Bank- oder Sparkassenkredit nicht sinnvoller? Oder ist das Rating dermaßen schlecht, dass es keinen Kredit mehr gibt?***

Bei einem Bank- oder Sparkassenkredit würde der Betrag für die Zinsen aus dem Betrieb abfließen. Diese Lösung wäre somit die schlechtere Alternative.

18. ***Zu guter Letzt gibt es auch noch ein Urteil des Bundesfinanzhofes vom Juli 1962 indem eine Fusion von hoheitlichen mit nichthoheitlichen Unternehmen für unzulässig erklärt wird.***

Sh. Antwort zu Frage 1.

ANLAGE 1

GÖKEN | POLLAK | PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND BERATUNG

Ein Unternehmen der
GPP-Gruppe

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH · Holterallee 8 · 28209 Bremen

Stadtentwässerung Norden
z. H. Herrn Ulfert Mennenga
Am Markt 41
26506 Norden

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen:
Holterallee 8
28209 Bremen
Postfach 10 18 49
28018 Bremen
Tel. 0421 34602-0
Fax 0421 349570
bremen@gpp-treuhand.de

Chemnitz
Beyerstraße 29
09111 Chemnitz
Tel. 0371 43105-0
Fax 0371 43105-19
chemnitz@gpp-treuhand.de

Düsseldorf
Emanuel-Leutze-Straße 17
40547 Düsseldorf
Tel. 0211 538199-0
Fax 0211 538199-29
duesseldorf@gpp-treuhand.de

Potsdam
Bertholdstraße 33
14467 Potsdam
Tel. 0331 743826-0
Fax 0331 743826-14
potsdam@gpp-treuhand.de

www.gpp-treuhand.de
www.gpp-gruppe.de

14. Juni 2012

Stadtentwässerung Norden – Eigenbetrieb der Stadt Norden – Fragestellungen im Zusammenhang mit der möglichen Zusammenführung des Baubetriebshofs (BBH) als Teilhaushalt der Stadt Norden und des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Norden (SEN)

Sehr geehrter Herr Mennenga,

vielen Dank für den uns am 12. Juni 2012 erteilten Auftrag, zu dem wir die nachfolgende Stellungnahme formuliert haben. Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Auftrag und Auftragsgrundlagen

Die Stadt Norden hat uns mit elektronischer Nachricht vom 12. Juni 2012, vertreten durch Herrn Ulfert Mennenga (Betriebsbereichsleiter Verwaltung des Eigenbetriebes SEN) beauftragt, zu einzelnen Fragestellungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Zusammenführung des BBH und des SEN zu einem Eigenbetrieb zu beantworten.

Zur Darlegung des Sachverhalts wurden uns folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Vermerk der Stadtentwässerung Norden "Die Zusammenführung von Baubetriebshof (BBH) und Stadtentwässerung Norden (SEN) zu einem Eigenbetrieb" vom 21. Mai 2012, verfasst durch Herrn Ulfert Mennenga, Betriebsbereichsleiter Verwaltung der Stadtentwässerung Norden,
- Bilanz des BBH zum 31.12.2009,
- elektronische Nachricht vom 11.06.2012 von Herrn Ulfert Mennenga an Herrn Mertens mit Formulierung der Fragestellungen.

Für den Auftrag und unserer Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Vermerk beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2002.

Zu dem Ergebnis unserer Betrachtungen geben wir die nachfolgende Stellungnahme ab.

Rechtliche Zulässigkeit wirtschaftlich tätiger Baubetriebshöfe in der Organisationsform des Eigenbetriebes

Die rechtliche Zulässigkeit von wirtschaftlich tätigen Baubetriebshöfen in der Organisationsform des Eigenbetriebes entscheidet sich hier grundsätzlich nach den landesrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen. Unabhängig davon sollen jedoch zunächst die steuerlichen Aspekte eines wirtschaftlich tätigen BBH in der Organisationsform des Eigenbetriebes beleuchtet werden, da entsprechende Fragestellungen im Rat der Stadt Norden formuliert wurden.

Steuerliche Beurteilung

Zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit ist aus dem Rat der Stadt Norden vorgetragen worden, dass auf der Grundlage eines BFH Urteils vom 10.07.1962 (Bundessteuerblatt 1962 Teil III Seite 448 f.) ein wirtschaftlich tätiger BBH in der Organisationsform des Eigenbetriebes nicht zulässig sei. Wie bereits o. g., ist die **steuerliche Einstufung** einer bestimmten Tätigkeit ohne Einfluss auf die grundsätzliche **rechtliche Zulässigkeit** dieser Tätigkeit.

Das BFH Urteil vom 10.07.1962 hat ausdrücklich festgestellt, dass eine **Zusammenfassung** von Betrieben gewerblicher Art (kurz: BGA) mit Hoheitsbetrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht mit **steuerlicher** Wirkung anzuerkennen ist.

Die Folge dieser Rechtsprechung ist, dass **allein für steuerliche Zwecke** innerhalb einer Organisationseinheit eine besondere Rechnungslegung für die Betriebe gewerblicher Art (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG) einzurichten ist, da diese entsprechend unbeschränkt steuerpflichtig sind (vgl. § 1 Abs. 1 KStG sowie § 2 Abs. 3 UStG).

Der BBH unterhält einen steuerlichen Betrieb gewerblicher Art, wenn er für Dritte (z. B. die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH) tätig wird und ist mit diesem BGA grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig und hat entsprechende Körperschaftssteuer- und evtl. Gewerbesteuererklärungen sowie Umsatzsteuererklärungen abzugeben.

Soweit der BBH städtische Aufgaben wahrnimmt (z. B. Pflege der städtischen Grünflächen, Straßen und Gebäude, Pflege und Instandhaltung), ist er hoheitlich tätig und insoweit auch nicht steuerpflichtig.

Rechtliche Beurteilung

Für die nach landesrechtlichen Vorschriften zu beurteilende rechtliche Zulässigkeit eines wirtschaftlich tätigen BBH in der Organisationsform des Eigenbetriebes sind zwei Aspekte zu beleuchten:

1) Ist die Organisationsform des Eigenbetriebes für einen BBH grundsätzlich zulässig?
2) Darf ein BBH einer öffentlichen Körperschaft auch Leistungen für Dritte (im Wettbewerb mit anderen Anbietern derartiger Leistungen) erbringen?

Zu 1)

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 bestimmt dazu in § 136 Abs. 4, dass

"...andere Einrichtungen nach Abs. 3 (Hinweis des Verfassers: Bestimmte Einrichtungen der Kommune, zu denen ein BBH nicht zählt), können als Eigenbetriebe oder kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts geführt werden, wenn ein **wichtiges Interesse** daran besteht..."

In der Kommentierung des § 136 NKomVG wird der Begriff des **"Wichtigen Interesses"** weit interpretiert, so dass nach allgemeiner Auffassung den Gerichten nur eine Überprüfung auf vorliegende Willkür möglich erscheint. Als mögliches wichtiges Interesse werden genannt:

- Wirtschaftliche Interessen wie z. B. kostengünstigere Aufgabenerledigung,
- größere Autonomie und Flexibilität bei der Aufgabenerfüllung,
- die Abkopplung vom öffentlichen Dienst-, Organisations- und Haushaltsrecht,
- die leichtere Gewinnung qualifizierten Fachpersonals,
- die wirtschaftliche Einbindung privater Dritter,
- die mögliche Nutzbarmachung technischer und wirtschaftlicher Spezialkenntnisse,
- die mögliche erleichterte Aufbringung von Investitionsmitteln für Großvorhaben

(vgl. Robert Thiele, Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 1. Auflage S. 426 ff.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein BBH mit den wesentlichen Aufgaben der Pflege der städtischen Grünflächen, Straßen und Gebäuden sowie der Tätigkeit für Dritte mit derartigen Aufgaben (Grünflächenpflege für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH) in der Organisationsform des Eigenbetriebes zulässig ist.

Zu 2)

Hierzu ist die Vorschrift des § 136 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NKomVG im Wesentlichen zu betrachten. Danach dürfen Unternehmen nur errichtet, übernommen oder wesentlich erweitert werden, wenn und soweit der **öffentliche Zweck** das Unternehmen rechtfertigt (§ 136 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG) und "...bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen, der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann" (§ 136 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

Zur Frage des **öffentlichen Zwecks** wird in der Kommentierung dargelegt, dass z. B. auch eine gegenwärtige Überkapazität von kommunalen Einrichtungen die privatwirtschaftliche Betätigung rechtfertigt (hier gemeint i. S. von Erbringung von Dienstleistungen für Dritte außerhalt der kommunalen Aufgaben). Maßstab sei die Orientierung am Gemeinwohl mit dem Ziel, das Wohl der Einwohner zu fördern und ihnen die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen bereitzustellen. Der alleinige Zweck der Einnahmebeschaffung reicht jedoch nicht aus. Hier ist jedoch darauf zu verweisen, dass der BBH im Wesentlichen für die stadteigene Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH tätig wird und somit mittelbar Kapazitäten der Stadt Norden für von stadteigenen Gesellschaften zu erfüllende Aufgaben genutzt werden. Mithin kann die bessere Nutzung von Überkapazitäten für die Erbringung von Dienstleistungen an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH als Begründung angeführt werden.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass auch die wirtschaftliche Betätigung des BBH in dem Umfang, wie sie für Dritte (die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH) tätig wird, nach den kommunalrechtlichen Vorschriften (§ 136 Abs. 1 NKomVG) zulässig ist.

Auswirkungen der Vergütung der Nettoposition in der Bilanz des BBH (Eigenkapital des BBH zum Einbringungsstichtag auf den Gebührenhaushalt der SEN)

Nach den uns vorliegenden Informationen hat der BBH zum beabsichtigten Einbringungsstichtag 01.01.2013 eine Nettoposition i. S. v. § 54 Abs. 4 Nr. 1 GemHKVO i. H. von ca. T€ 300. Sollte die Stadt Norden beabsichtigen, diese Nettoposition nicht in den neuen zusammengefassten Eigenbetrieb einzubringen, müsste von dem bisherigen Eigenbetrieb ein entsprechender Betrag an die Stadt Norden geleistet werden. Die Sparte BBH des neuen Eigenbetriebes hätte entsprechende Darlehensmittel aufzunehmen, die sie entweder von einem Dritten oder aber von der Sparte Stadtentwässerung des neuen Eigenbetriebes erhalten könnte. Sollte die SEN den Betrag zur Verfügung stellen, wären von der Sparte BBH entsprechende Zins- und Tilgungsleistungen i. R. einer internen Verrechnung an die SEN zu leisten.

Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt der Stadt Norden für die SEN ergeben sich bei einer derartigen Vorgehensweise nicht.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und stehen für weitere Fragen gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Mertens)
Wirtschaftsprüfer

(Baumann)
Wirtschaftsprüfer

ANLAGE 2

Finanzamt für Großbetriebsprüfung
Oldenburg (Oldenburg)
StNr.: 62/200/00858
ABNr.: OL 887 - 14/07 Gew.

Vorläufiger Bericht

vom 6. November 2008 über die in der Zeit vom 14. Mai bis 24. Juni 2008 mit Unterbrechungen bei der Stadt Norden (Betriebe gewerblicher Art) in 26506 Norden, Am Markt 15 – 16 durchgeführte Außenprüfung (Ap).

Allgemeine Angaben

1.	**Prüfungsanordnung vom:**	30. Oktober 2007
2.	**Geprüft durch:**	Steueramtsrat Tapken
3.	**Geprüfte Steuern:**	Umsatzsteuer 2002 - 2006
4.	**Gewerbezweig:**	Unternehmertätigkeit einer Stadt
5.	**Wirtschaftsjahr:**	Kalenderjahr
6.	**Rechtsform des Unternehmens:**	Betriebe gewerblicher Art (BgA) einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
7.	**Steuerliche Beratung:**	ohne
8.	**Auskunft erteilten:**	Stadtamtsrat Behrens, Leiter Fachdienst Finanzen
9.	**Steuerliche Grundlagen:**	Umsatzsteuerlich stellen die Gesamtheit aller Betriebe gewerblicher Art das Unternehmen der juristischen Person des öffentlichen Rechts dar (vgl. R 23 Abs. 2 S. 1 UStR 2005). Das Unternehmen der Steuerpflichtigen (Stpfl.) umfasst folgende Betriebe gewerblicher Art: 1. Parkhaus 2. Märkte 3. Grabpflegeleistungen 4. Baubetriebshof 5. Kindertagesstätten 6. Bücherei Im Prüfungszeitraum wurden die o. a. Betriebe gewerblicher Art ertragsteuerlich aufgrund der geringen Jahresergebnisse nicht veranlagt (keine steuerliche Auswirkung).

Einzelfeststellungen

10. Für folgende Betriebe gewerblicher Art sind in Zukunft steuerliche Gewinnermittlungen einzureichen:
    1. Parkhaus
    2. Märkte
    3. Grabpflegeleistungen
    4. Baubetriebshof

    Bei der steuerlichen Gewinnermittlung des Baubetriebshofes sind nur die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu erfassen. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören insbesondere die Umsätze mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH.
    Tätigkeiten, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören nicht zu den Betrieben gewerblicher Art. Ausübung der öffentlichen Gewalt ist eine Tätigkeit, die der öffentlich rechtlichen Körperschaft eigentümlich und vorbehalten ist. Kennzeichnend für die Ausübung öffentlicher Gewalt ist die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, die der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen.
    Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt liegt nicht vor, wenn sich die Körperschaft durch ihre Einrichtung in den wirtschaftlichen Verkehr einschaltet und eine Tätigkeit entfaltet, die sich ihrem Inhalt nach von der Tätigkeit eines privaten gewerblichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheidet.

11. **Großparkplatz Dörper Weg**
    Mit Vertrag vom 9. März 2004 hat die Stadt Norden als Erbbauberechtigte das Flurstück 18/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II (Großparkplatz Dörper Weg) der Kurbetriebsgesellschaft mbH Norddeich zur Bewirtschaftung überlassen.
    Vorher hat die Stadt den Parkplatz selbst bewirtschaftet.
    Die Frage, ob die Parkplatzbewirtschaftung eine wirtschaftliche oder eine hoheitliche Tätigkeit darstellt, kann für die Stadt Norden und für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH als Rechtsnachfolgerin der Kurbetriebsgesellschaft mbH Norddeich nur einheitlich beurteilt werden.
    Die Steuerfestsetzungen erfolgen daher bis zur Bestandskraft der Steuerbescheide für die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH weiterhin unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
    Insoweit ist die Betriebsprüfung noch nicht abgeschlossen.

ANLAGE 3

UMSATZSTATISTIK BAUBETRIEBSHOF 2003 - 2011

Umsätze BBH	Grün	Friedhof	Tiefbau	Maschin. Stadtrein.	Manuelle Stadtrein.	Verkehrs-sicherung	Schlosser	Tischler	Maler	Winter-dienst	GESAMT
2003	753.452,94	151.575,50	417.685,16	63.550,00	67.469,72	52.089,25	87.095,50	39.236,00	51.695,50	29.412,40	1.713.261,97
2004	713.077,79	125.560,50	407.277,72	67.246,75	78.111,04	54.787,50	90.965,50	41.147,91	47.440,00	25.717,54	1.651.332,25
2005	761.969,97	143.489,00	381.737,72	63.697,25	76.397,36	65.831,75	80.777,75	49.658,10	53.480,00	64.129,51	1.741.168,41
2006	708.219,75	141.258,31	372.784,66	61.383,50	66.883,83	56.793,86	78.747,99	37.059,50	46.681,50	52.600,53	1.622.413,43
2007	711.871,94	147.879,50	355.626,98	61.770,25	63.980,75	49.904,00	23.427,00	34.992,00	48.765,00	32.260,08	1.530.477,50
2008	776.087,20	142.294,50	338.083,00	62.974,00	69.978,50	60.005,65	23.246,40	35.710,00	41.617,00	33.545,40	1.583.541,65
2009	787.365,60	146.293,58	371.375,27	58.638,88	63.442,28	57.950,76	13.037,75	18.222,75	50.880,75	131.404,99	1.698.612,61
2010	846.161,33	176.600,97	304.872,73	40.452,36	64.545,54	55.818,29	13.833,98	0,00	45.475,34	269.644,96	1.817.405,50
2011	881.230,29	131.397,83	351.225,16	60.358,64	59.035,09	56.427,80	16.171,75	0,00	59.602,50	51.994,64	1.667.443,70
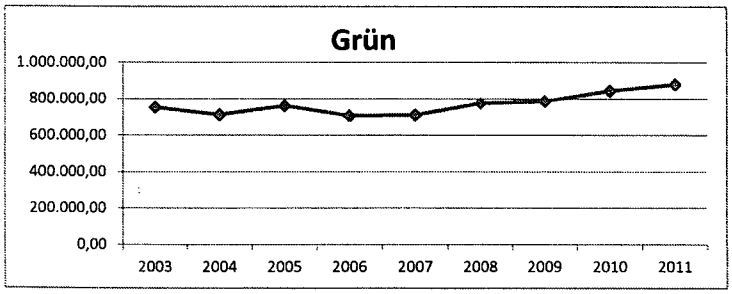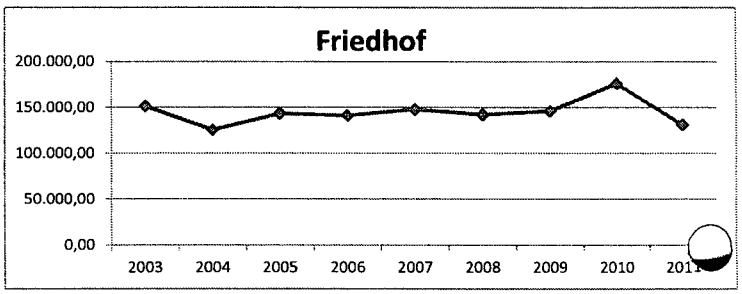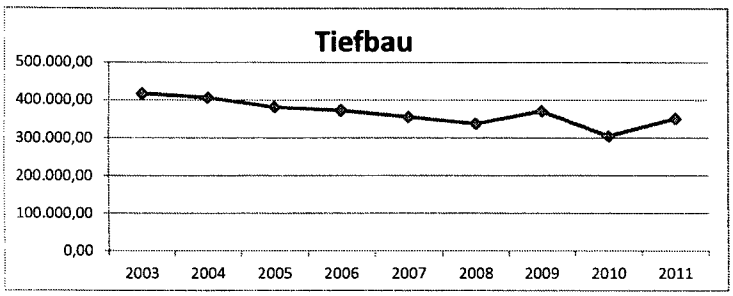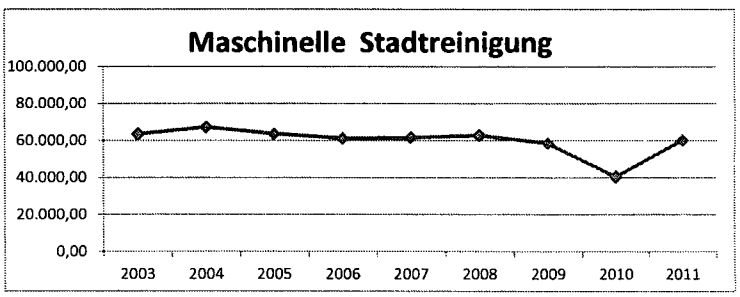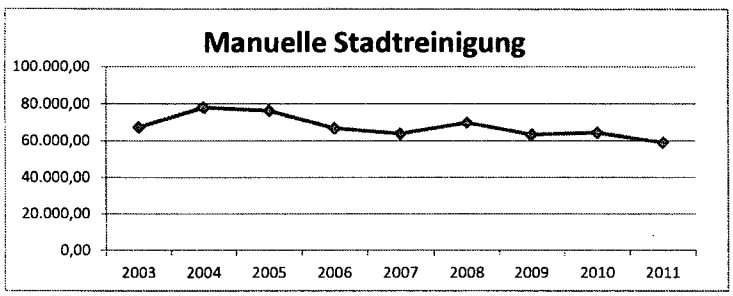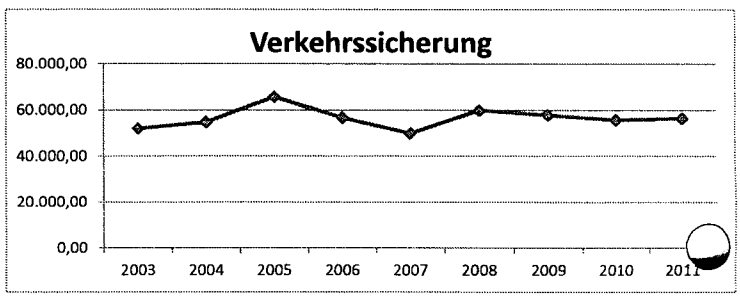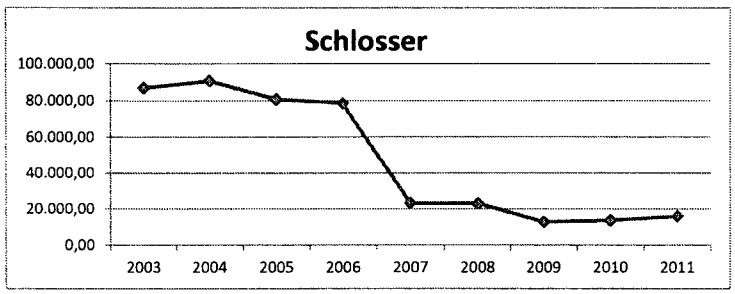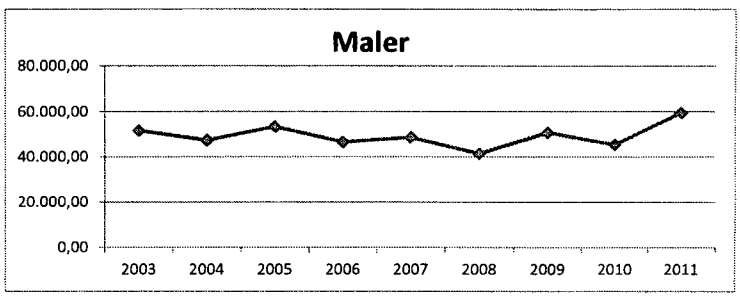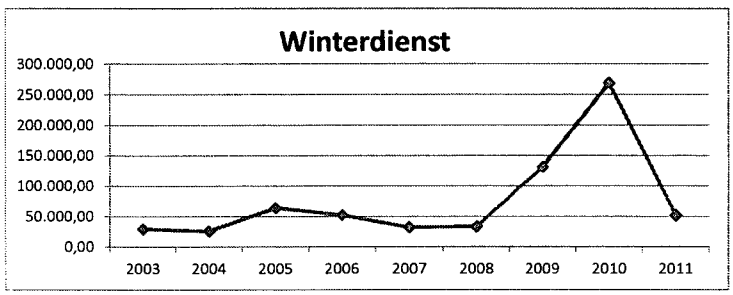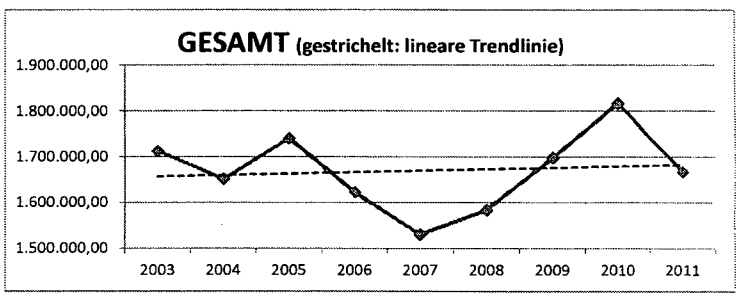
Stundensatz 2003-2007: 31,00 € 2008: 32,00 € ab 2009: 33,50 €